

2788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeits-
gesetz geändert wird (Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz)

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes nach dem
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz ist weit unter den Erwartungen ge-
blieben, weil sich gezeigt hat, daß viele Versicherte mehr als die
im Art. X Abs. 1 Z. 1 NSchG geforderten 180 Montate Nachschicht-
Schwerarbeit geleistet haben, aber nicht die zwischen dem 50. Lebens-
jahr (bei Frauen das 45. Lebensjahr) und dem Stichtag notwendige
Halbdeckung mit Nachschicht-Schwerarbeit nachweisen können.

Durch den gegenständlichen Gesetzbeschluß des Nationalrates
soll auf diese Halbdeckung verzichtet werden und die Rahmenfrist
von 20 auf 30 Jahre erstreckt werden und innerhalb dieses neuen
Rahmens 15 Jahre Nachschicht-Schwerarbeit verlangt werden. Als
Anfallsalter soll, wenn der Stichtag in den Jahren 1984 bis 1987
liegt, bei Männern weiterhin das 57. und bei Frauen das 52. Lebens-
jahr gelten. Wenn der Stichtag im Jahre 1988 liegt, soll als An-
fallsalter das 58. bzw. 53. Lebensjahr, im Jahre 1989 das 59. bzw.
54. Lebensjahr und im Jahre 1990 das 60. bzw. 55. Lebensjahr gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember
1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachschicht-Schwer-
arbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeits-
gesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

Ricky V e i c h t l b a u e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann